



Landeshauptstadt Kiel Postfach 1152 24099 Kiel

Amt: Tiefbauamt  
Allg. Verwaltung  
Sondernutzung

Herr  
[redacted] BioGaarden  
[redacted]  
24143 Kiel

Datum: 26.07.2018  
Ihr Zeichen und Datum: [redacted]  
Unser Zeichen: [redacted]  
Ihre Ansprechpartnerin: [redacted]  
Telefon (0431) 901-[redacted]  
Telefax (0431) 901-[redacted]  
E-Mail: [redacted]

Dienstgebäude: Rathaus  
Zimmer: 429  
Erreichbar mit Bus: Alle Buslinien

### Sondernutzungserlaubnis für das Aufstellen und Errichten eines Podestes

Sehr geehrter Herr Pfennig,

gemäß des Straßen und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein und der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (LH Kiel), **erteilen wir Ihnen die jederzeit widerrufbare Erlaubnis auf öffentlicher Fläche vor Medusastraße 7 ein Podest, ein sog. Parklet, aufzustellen und errichten zu dürfen. Vgl. Anlagen 1 und 2.**

Bitte stellen Sie rechtzeitig einen Antrag vor Ablauf dieser Erlaubnis.

- Diese Erlaubnis wird vom 01.08.2018 bis zum 31.07.2019 befristet erteilt.
- Das Parklet besteht überwiegend aus dem Werkstoff Holz.
- Das Parklet wird für die Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Das Parklet selbst sowie der Aufenthalt auf dem selbigen ist nicht an die den Gewerbebetrieb „BioGaarden“ gebunden.
- Das Parklet in der Medusastraße 7 wird im Rahmen des sog. „Gaarden hoch zehn-Prozesses“ als Modellversuch installiert. Bei dem „Gaarden hoch zehn-Prozess“ handelt es sich um einen speziell auf Gaarden bezogenen integrierten Entwicklungsplan, der in den nächsten ca. 10 Jahren umgesetzt werden soll und auf Initiative und Förderung der Stadt basiert.

#### Die Sondernutzungserlaubnis wird Ihnen unter folgenden Auflagen und Hinweisen erteilt:

1. Das Parklet hat ein Maß von ca. 6 m in der Breite, ca. 2 m in der Tiefe und ca. 1,20 m in der Höhe und belegt zwei Stellplätze.
2. Für die rechtzeitige Absperrung hat der Nutzer zu sorgen. Die Landeshauptstadt Kiel haftet nicht für abgestellte Fahrzeuge und auch nicht für die Freiheit des Platzes von abgestellten Fahrzeugen.

Bitte beachten Sie:  
Zurzeit können per E-Mail noch keine rechtswirksamen Erklärungen abgegeben werden.

Förde Sparkasse  
IBAN: DE03 2105 0170 0000 1000 16  
BIC: NOLADE21KIE

Juristische  
Behördenbezeichnung:  
Landeshauptstadt Kiel  
Der Oberbürgermeister

Die Stadtverwaltung Kiel ist telefonisch montags bis freitags von 7 bis 19 Uhr innerhalb Kiels unter der Behördennummer 115 erreichbar (von außerhalb ist 0431 901-0 zu wählen).

gen. Wegen der Absperurmaßnahmen setzen Sie sich bitte mit Straßenverkehrsbehörde, 0431 901-2012 vor Beginn der Maßnahme in Verbindung. E-Mail: [strassenverkehrsbehoerde@kiel.de](mailto:strassenverkehrsbehoerde@kiel.de)

3. Der Aufenthaltsbereich des Parklets muss sicher - z.B. durch eine Balustrade - zum fließenden Verkehr abgegrenzt werden.
4. Das Parklet muss von seiner Außenkante einen Sicherheitsabstand von mind. 0,30 m zur Fahrbahnkante haben.
5. Das Parklet muss an seinen äußeren Ecken durch reflektierende rot- weiß-Leitmale kenntlich gemacht werden.
6. Das Parklet ist so aufzustellen und zu errichten, dass keine Schäden an der öffentlichen Fläche entstehen. Verankerungen dürfen nicht in den Boden eingelassen werden.
7. Schäden, die eventuell durch die Sondernutzung entstehen könnten, werden auf Kosten des Erlaubnisnehmers durch das Tiefbauamt beseitigt.
8. Der Erlaubnisnehmer übernimmt sämtliche Kosten die im Zusammenhang mit dem Parklet entstehen.
9. Die Unterhaltungs- und Verkehrssicherungspflicht des Parklets obliegt dem Erlaubnisnehmer.
10. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die sich aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Fläche durch das Parklet ergeben. Ansprüche Dritter sind der Stadt von der Hand zu halten. Die Haftung wird von Ihnen und Ihrem evtl. Rechtsnachfolger als Gesamtschuldner übernommen. Die Landeshauptstadt Kiel übernimmt keine Haftung.
11. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die durch das Parklet genutzte Fläche und das darauf befindliche Parklet selbst stets in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
12. Die Bepflanzung des Parklets ist mit dem Grünflächenamt der Landeshauptstadt Kiel abzustimmen.
13. Der Fußgänger- und Straßenverkehr darf durch das Parklet nicht behindert werden. Für den Fußgängerverkehr muss immer eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleiben.
14. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene Fläche wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, zu reinigen und dem Gemeingebrauch unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

#### **Allgemeine Hinweise:**

Diese Erlaubnis gilt nur für den in der Anschrift genannten Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.

Wenn städtische oder andere überwiegend öffentliche Interessen es erfordern, kann diese Erlaubnis jederzeit widerrufen werden. Dies gilt insbesondere, wenn die öffentliche Sicherheit, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährdet sind oder Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum behindert werden.

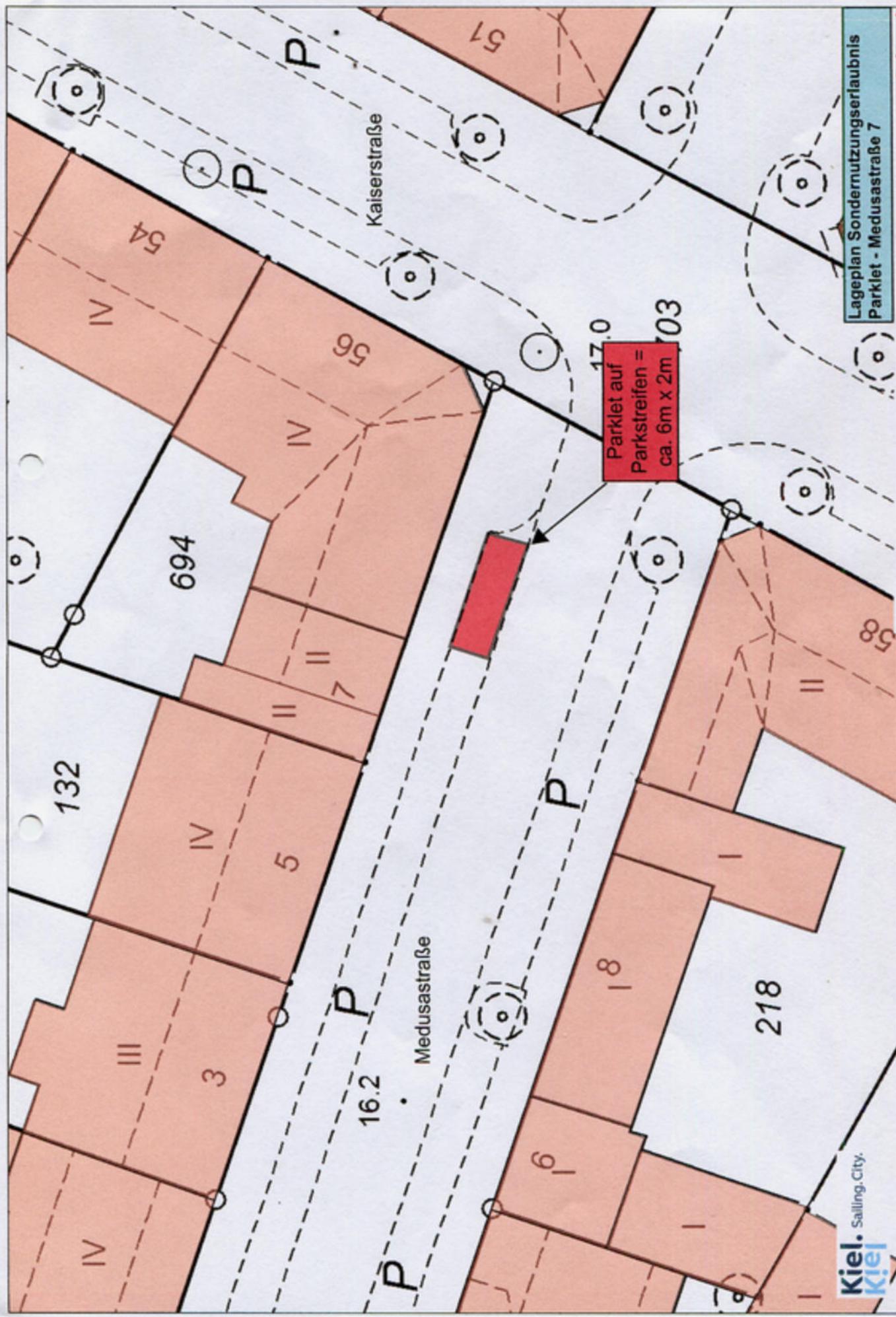
Sie haben, wenn die Erlaubnis widerrufen werden muss oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der Verkehrsfläche, keinen Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung eines anderen Standplatzes.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe schriftlich bei der Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Tiefbauamt, Postfach 11 52, 24099 Kiel, oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Kiel - Der Oberbürgermeister - Tiefbauamt, Fleethörn 9 - 17 (Rathaus), Zimmer 429, Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

[Redacted signature]



Parklet auf  
Parkstreifen =  
ca. 6m x 2m

Lageplan Sondernutzungserlaubnis  
Parklet - Medusastraße 7

